Wien, Donnerstag den 16. December 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postnuweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

c) Die liberalen Vereine. *)

Wie im demokratischen Lager so hat auch unter der Fahne des Liberalismus die Vereinsgründung des Jahres 1868 in Wien begonnen. Zuerst, am 19. Jänner, werden die Statuten des „Reformclub" bescheinigt; zu wirklichem Leben hat es dieser Verein aber nie gebracht. [1])

Kräftiger hat sich der um wenige Tage jüngere „Verein der Fortschrittsfreunde" erwiesen, de facto auch ein Verein der inneren Stadt. Die Verfassungsgeber desselben haben die Satzungen des deutschen Volksvereines unstreitig genau gekannt, es geht dies hervor aus der Uebereinstimmung in minder wesentlichen Dingen; gerade dies aber in Verbindung mit der Verschiedenheit in der Hauptsache zeigt uns, daß hier zwei gegnerische Vereine einander den Boden streitig machen. Die Fortschrittsfreunde wissen nichts von deutschem Volksthum, sie fördern die „politische und sociale Entwicklung des Volkes" und erstere insbesondere dadurch, daß sie „durch Unterstützung der wirthschaftlichen Thätigkeit einen erhöhten Wohlstand erzielen". Ihre concretesten Forderungen fassen die „Ausdehnung des Wahlrechtes und directe Wahlen", Verwirklichung volksthümlicher Grundsätze in allen Staats-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten, Förderung der Wirthschaftsgenossenschaften und eine gerecht vertheilende Steuerreform in sich. Die Verkehrung der demokratischen Grundsätze des deutschen Volksvereines ist somit sonnenklar, ebenso deutlich ist aber die Gleichförmigkeit der ganzen Vereinsorganisation. [2])

Mit dem „Fortschritt" des 3. Bezirkes gelangen wir nunmehr zu den Vertretern des Liberalismus in den Vorstädten. Wenn wir jedoch mit der Vorstellung an dieselben herantreten, in ihnen energische Bekämpfer der Demokratie zu entdecken, so werden wir eine große Enttäuschung erfahren. Der „Fortschritt" der Landstraße ist nur um 12 Tage jünger als der „deutsch-demokratische Verein" desselben Bezirkes, die innere Verschiedenheit des Programms ist aber so gering, der Liberalismus des „Fortschritt" so vorgeschritten, daß wohl nur, wie der Name verräth, gesellige Momente den Ausschlag gegeben, sich nicht offen dem demokratischen Banner anzuschließen. Alle jene Principien, welche zur vollen bürgerlichen Freiheit führen und als Grundsäulen der Gesittung anerkannt werden, will der „Fortschritt" zur Geltung bringen, und bei der speciellen Ausführung fehlt fast keiner der Zielpunkte des „deutsch-demokratischen" Vereins. [3])

*) Vergl. Nr. 43 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

[1]) Die Statuten des „Reformclub" werden an demselben Tage wie jene der uns bekannten demokratischen „Eintracht" vom Neubau bescheinigt und merkwürdiger Weise stimmen die Statuten des liberalen Vereines mit jenen des demokratischen fast wörtlich überein. Auch hier wird unter der „Autonomie" die „Selbstständigkeit und volle Freiheit des Individuums" erstrebt; ein deutliches Zeugniß, welche Verwüstung das Schlagwort der Autonomie seinerzeit in politischen und unpolitischen Köpfen angerichtet hat. Nur das verlangt man in der inneren Stadt nicht geradezu, daß dies Ziel ohne Unterschied der Nationalität erreicht werden soll.

[2]) Nur der Ballot bei der Aufnahme ist verschwunden (man zeichnet sich hier mit Empfehlung von drei Mitgliedern in die Mitgliederliste ein), desgleichen die Volksversammlungen aus den Mitteln, und bei dem Schiedsgerichte findet sich der praktische Zusatz, daß den Obmann das Los bestimmt, falls die zwei gewählten Schiedsrichter sich über denselben zu einigen nicht vermögen.

[3]) Die Verfechtung der deutschen Interessen ist verschwiegen. Der Punkt über das Wahlrecht (dort gleiches, directes mit geheimer Abstimmung) wird hier dahin geregelt, daß die Erweiterung desselben gehen soll bis an die „Grenze der directen Theilnahme"; neu ist ferner die Forderung der Herabsetzung der Steuerlasten, rationeller Unificirung der Staatsschuld, Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit Abschaffung des Loskaufs. Nicht nur die landläufigen Desiderien bezüglich der Nationalitäten und Confessionen, der Schule, Volksbildung, des Concordats,

Eigenthümlich ist nur der zweite, der „gesellige Theil“ der Statuten. Monatlich einmal finden Geselligkeits-Versammlungen statt, in welche auch Frauen eingeführt werden können, und weniger auf politische Tagesfragen, als auf Gegenstände Rücksicht genommen wird, „die das Gemüth erheitern, den Geist heben, das Wissen bereichern und den praktischen Sinn schärfen“, zudem soll es „Aufgabe dieses Theiles des Vereines Fortschritt sein, dafür zu sorgen, daß jedes seiner Mitglieder ein moralisches Asyl in unverschuldeten Unglücksfällen darin fände“. Es wird daher eine Schutzcasse unter der Leitung eines mit dem gesammten Vermögen seiner Mitglieder haftenden Comités gegründet, welche unrückzahlbare Unterstützungen bis zu 50 fl. und unverzinsliche Aushilfen bis zu 100 fl den Mitgliedern zuwenden soll. Ob sich dieser letztere Zweck als unerreichbar erwiesen oder so gut gediehen, daß er, wie es in den Statuten schon vorgesehen war, durch einen selbstständigen Verein weiter verfolgt wurde, ist unklar; genug, der am 20. Mai 1869 verjüngte „constitutionelle Wählerverein Fortschritt“ befaßt sich nur mehr mit politischen Aufgaben, die gesellige Abtheilung der Statuten ist verschwunden. [4])

Entschiedener als auf der Landstraße ist auf der Wieden durch den „Verein für constitutionellen Fortschritt“ (April) der Gegensatz zu der Demokratie ausgesprochen worden. Kenntniß des modernen Verfassungsstaates, insbesondere der Staatsgrundgesetze, Durchführung der Grundrechte, Entwicklung der freiheitlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, Erörterung volkswirthschaftlicher und finanzieller Fragen sind das eng begrenzte Ziel; Monatsversammlungen, ein Lesecabinet, eventuell eine Volksbibliothek, Verbreitung von Druckschriften, Unterstützung von gesinnungstüchtigen Candidaten und freisinnigen Männern u. s. w. sind die Mittel, unter denen nur Volksversammlungen fehlen. Speciell die Bibliothek ist dem Vereine so sehr an das Herz gewachsen, daß im Falle der Auflösung das Vermögen an die bestehende oder zu errichtende Volksbibliothek des Bezirkes fällt. [5])

Erst in **Baden** und **Krems** begegnen wir wieder Vertretern des gewöhnlichen Liberalismus, zwar an beiden Orten in der Form des in Wien so wenig vertretenen national-liberalen Programms.

In **Baden** hatte man offenbar die Landstraßer Typen vor sich und hat sie, mit Abschleifung demokratischer Schärfen und gewisser Uebertreibungen, auch berücksichtigt. Die „Durchführung und Erweiterung der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte der Staatsbürger und des Vertretungskörpers“ kennzeichnet den verfassungsmäßigen Standpunkt, die Gleichberechtigung aller Staatsbürger ist jener aller Confessionen hinzugefügt, die volksthümliche Rechtspflege wird verstanden in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und

---

Staatshaushalts, auch die specifischen Schmerzen der Landstraßer Demokraten kehren aber wieder, so die freie Vereins- und Preßgesetzgebung, die Reform der Rechtspflege, die volle autonome Gebahrung der Gemeinden, ja selbst die Förderung der politischen und socialen Interessen der arbeitenden Classen, die meisten noch übertrumpft. So ist ganz speciell die Aufhebung des Zeitungs- und Inseratenstempels verlangt, die Reform der Rechtspflege allerdings nicht auf die freie Parteienvertretung vor Gericht, aber ganz bestimmt auf den schleppenden Geschäftsgang und die Willkürlichkeiten der Administrativ- und Executivorgane gerichtet und nebst der vollen Autonomie der Gemeinden eine erweiterte für die Bezirksvertretungen, die vollständige Unabhängigkeit speciell für die Wiener Gemeindevertretung gefordert.

[4]) Auch die politischen Forderungen sind nicht ganz dieselben wie vor Jahresfrist. Mit den Maigesetzen von 1868 ist das Concordat natürlich von dem Horizonte des Vereines verschwunden, man besteht daher nicht mehr auf seiner Annullirung, als existirte es gar nicht mehr; die Unificirung der Staatsschuld hat der Verein durchgesetzt und hält damit offenbar auch den Staatshaushalt für dauernd geregelt, das Wehrgesetz und Vereinsgesetz entspricht endlich wohl auch dem Vereinsprogramm, alle bezüglichen Punkte sind somit einfach verschwunden. Daß man aber mit der Rechtspflege und dem Preßrecht plötzlich zufrieden ist, daß man an Herabsetzung der Steuern nicht mehr und rücksichtlich der Arbeiter nur mehr an deren sociale, nicht auch an die politischen Interessen denkt, ist unstreitig die Frucht größerer politischer Bescheidenheit. Nur über die Autonomie der Gemeinde läßt man sich zu Zugeständnissen nicht herbei, im Gegentheile soll eine Vermehrung der Vertreter die neue Gewähr der Unabhängigkeit Wiens sein. Der Verein ist nach alledem mäßiger, wollen wir sagen, liberaler geworden. Es zeigt sich dies schon, man verzeihe das anscheinende Paradoxon, in der steigenden Exclusivität, da man förderhin zunächst nur in Wien Wahlberechtigte, Nichtwähler aber nur auf speciellen Vorschlag von Mitgliedern aufnimmt, wenn man sich auch entschlossen hat, da den Mitgliedern nun weniger geboten wird, den Jahresbeitrag von zwei auf einen Gulden herabzusetzen.

[5]) Von diesem Statut liegt eine zweite und dritte Auflage von 1869 und 1870 vor; in der zweiten ist die Bestimmung beseitigt, daß jeder Aufnahmewerber in einer Vereinsversammlung anzukündigen und erst in der nächsten aufzunehmen ist, in der dritten eine kleine Aenderung rücksichtlich der zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlungen erforderlichen Mitgliederzahl angebracht.

Schwurgerichten, die Reform der Steuergesetzgebung ist beibehalten, nicht aber die Herabsetzung der Lasten, die Erweiterung des Wahlrechts wird ganz allgemein gefordert, rücksichtlich der Gemeinde-Autonomie verlangt man deren Wahrung und richtige Durchführung, rücksichtlich der politisch-socialen Interessen der Arbeiter und des kleinen Gewerbestandes wird die Anstrebung des Coalitionsrechtes und Begünstigung wirthschaftlicher Genossenschaften besonders genannt. Zu dieser Abdämpfung der demokratischen Verlangen gesellt sich endlich die Wahrung der deutschnationalen Interessen unter Anerkennung der aus der Idee der Freiheit fließenden Gleichberechtigung der Nationalitäten, so daß das „national-liberale“ Programm, möchten wir beinahe sagen, ein vollständiges genannt werden kann. [6])

Daß diese „national-liberale“ Richtung in den kleineren Städten ihren eigentlichen Boden findet, dafür liefert der letzte Verein des Jahres 1868, der „constitutionelle Fortschrittsverein“ in **Krems**, den besten Beweis. Das Statut desselben verräth offenbar Anklänge an den Wächter der Volksrechte auf der Wieden, denn auch hier soll die klare Erkenntniß der Grundsätze wahrer Volksfreiheit und die Verwirklichung derselben angestrebt werden, auch hier „eröffnet“ der Vorstand alle Zuschriften u. dgl. m.; trotzdem hat man aber über die wahre Volksfreiheit weder die Staatsgrundgesetze und Verfassung, noch darauf vergessen, das „Bewußtsein der nationalen und geistigen Zusammengehörigkeit mit allen deutschen Stammesgenossen zu pflegen und zu beleben“. [7])

In Wien haben wir von nun an mehr als zwei, außerhalb Wiens ein volles Jahr keinen einzigen Verein hieher gehöriger Richtung.

In Wien nimmt der „Donauclub“ am 28. Mai 1871 den mit dem Wiedner constitutionellen Verein (April 1868) abgerissenen Faden wieder auf. Die Aufrollung der liberalen Fahne erfolgt aber in einem Bezirke, welcher von der Demokratie noch gar nicht besetzt ist, und auch da in so geschickt behutsamer Weise, daß die verschiedensten Elemente gesammelt und Gegensätze jedenfalls vermieden werden, denn zur „Entwicklung politischen Lebens im Geiste des Fortschritts“ will man gelangen durch „Wahrung und Förderung politischer, communaler und wirthschaftlicher Interessen“, und auch das immer mit „besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des zweiten Gemeindebezirkes“. Daß nicht auf die Massen, sondern nur auf die wohlhabenderen Classen gerechnet wird, erhellt zudem aus dem Verzicht auf Volksversammlungen, der neben Jahresbeiträgen bestehenden Eintrittstaxe von 2 fl., der durch den Ausschuß erfolgenden Aufnahme, welche sehr praktisch durch die Nichtzustellung der Mitgliederkarte verweigert wird u. s. w. [8])

Ein weiterer Bezirk wird im Kampfe gegen die Demokraten im Jahre 1871 nicht in Anspruch genommen, erst im Jänner 1872 soll der neunte Bezirk von dem „Fortschrittsvereine“ und im December der 7. von dem „ersten Wählerverein“ besetzt werden, und noch später (Februar 1873 und Jänner 1874) tauchen die „Verfassungsfreunde“ im 7. und der Verein „Freisinn“ im 6. Bezirke auf. Nur die Wieden, dieser brodelnde Kessel des Vereinslebens, sieht auf dem alten Terrain noch zwei neue Concurrenten der Demokratie entstehen. Der eine, der „politische Geselligkeitsverein“ (December 1871), ist allerdings von zweifelhaftester Couleur, der andere aber, der „constitutionelle Bürgerverein“ (Mai 1872), vertritt die specifisch bürgerlich-liberale Richtung. [9])

---

[6]) Von 14 zu 14 Tagen hat eine Vereinsversammlung stattzufinden. Beschlüsse und Anschauungen sollen eventuell durch den Druck verlautbart werden.

[7]) Was die innere Vereinsorganisation betrifft, so bekennen die Kremser ihre demokratischen Pathen, insofern sie auch mit Volksversammlungen arbeiten wollen und die Vereinsversammlungen ausnahmslos öffentlich sind; die Bestimmung, daß man wegen vereinswidrigen Handelns zunächst von dem Ausschusse ausgeschlossen werde, ist zwar nicht demokratisch, findet sich aber bekanntlich in den entsprechenden demokratischen Mustern ebenfalls. Erst im Jahre 1874 hat an diesem Statute eine Aenderung stattgefunden, welche Wanderversammlungen und Volksbibliotheken in die Actionsmittel einreihte; nach dem Statut zu schließen, müssen der vom Vereine gegründeten Volksbibliotheken schon mehrere sein, da davon die Rede ist, daß sie im Falle behördlicher Auflösung des Vereines an die Gemeinden fallen, in welchen sie aufgestellt sind.

[8]) Ein gewisser doctrinärer Liberalismus offenbart sich in der originellen Bestimmung, daß mit Jahresschluß drei Vorstandsmitglieder ausgelost werden, welche dann für die nächste Periode nicht wählbar sind; im Uebrigen ist die innere Vereinsorganisation nur so weit interessant, als die strenge Scheidung von Plenar- und Generalversammlungen, die Fortdauer der Zahlungspflicht, wenn der Austritt nicht vor der Aprilversammlung erklärt ist u. s. w., statuirt sind.

[9]) Der erste von den zwei genannten Vereinen ist nur in seinem Antrage a) zum Theile originell, demzufolge er „Anträge zur Verschönerung und Hebung des Bezirkes, Berathung über communale Angelegenheiten, Besprechung der politischen Tagesereignisse und ferner die Aufstellung und Unterstützung gesinnungstüchtiger Candidaten für die verschiedenen Wahlämter und Vertretungs-

Der letztgenannte Verein tritt zu allen andern der Nachbarschaft schon dadurch in scharfen Gegensatz, daß er seinen Mitgliedern die Theilnahme an einem anderen politischen Vereine des Bezirkes verwehrt. Wenn auch seine Absicht, die thätige Betheilung an politischen und volkswirthschaftlichen Fragen auf Grundlage der Verfassung zu fördern, ihn z. B. von dem Vereine für constitutionellen Fortschritt nicht trennt, so liegt seine Eigenthümlichkeit doch offenbar in dem Zwecke, „die Mitwirkung der Bürgerschaft an der Lösung communaler Fragen nach Maßgabe der Bedürfnisse Wiens und insbesondere des 4. Bezirkes zu beleben“ und „die Bildung eines festen Verbandes der Bürgerschaft im Bezirke herzustellen“. Also wieder locale Zwecke im Vordergrund und dem entsprechend als Mittel Besprechungen, Wahlagitationen „mit Ausschluß aller rein persönlichen Motive“ und gesellige, auch Familiengenossen zugängliche Abende.

Noch deutlicher wird dies in dem aus Wahlberechtigten des Neubau gebildeten „ersten Wählerverein“, welcher sich lediglich auf die „Besprechung, Wahrung und Förderung communaler Interessen, Einwirkung auf die Wählerkreise zum Zwecke einer regeren Betheiligung an den Wahlen im zeitgemäßen und fortschrittlichen Sinne und überhaupt Aufrechthaltung der Parteidisciplin“ beschränken will. Auch die Beitragsleistung (1 fl. per Jahr) ist dieselbe wie im Wiedner Bürgervereine, im Uebrigen findet sich aber die interessante Erscheinung, daß die fortschrittliche Gesinnung nicht verwehrt hat, alle Vereinsformalien (Abstimmungsmodus, Gäste, Gedenkbuch u. s. w.) den katholischen Vereinen zu entlehnen. [10])

Ein liberales Programm gebräuchlicherer Art, und zwar ein national-liberales, kommt erst im 9. Bezirke zum Vorscheine, dessen „Fortschrittsverein“ nicht nur „den politischen Fortschritt im Sinne der Verfassung und ihrer Fortentwickelung zu fördern, die politische, religiöse und bürgerliche Freiheit zu wahren, das geistige und materielle Wohl des Volkes zu fördern“, sondern auch „das Bewußtsein der Solidarität der Deutschen in Oesterreich zu erwecken und zu befestigen“ die Absicht hat. Es erlebt dabei der „Verein der Fortschrittsfreunde“ die Genugthuung, daß die Formalien seines Statuts von diesem, somit wenigstens von einem Vereine Wiens, berücksichtigt werden. [11])

Von den Vororten Wiens kommt nur Währing in Betracht mit einem schicksalsreichen Vereine.

Am 25. August 1871 tritt dort ein „Fortschritt“ an's Tageslicht, welcher „die politisch-administrative und sociale Entwicklung der Gemeinde Währing im gesetzlichen Wege fördern und volksthümlichen Grundsätzen auf allen Gebieten des Gemeindelebens praktische Verwirklichung verschaffen“ will, also ein Verein mit lediglich communalen Zwecken, welcher aber im Rest der Statuten jene der Fortschrittsfreunde in der inneren Stadt wörtlich abschreibt. [12]) Am 7. Jänner 1872 wird ein zweites Statut bescheinigt, welches den communalen Charakter abstreift, indem es auch rücksichtlich der Zweckbestimmung die Terminologie der Fortschrittsfreunde annimmt. [13]) Am 7. Juni 1872 wird endlich ein drittes Statut bescheinigt, jenes des „constitutionellen Volksvereines“. Die Uebereinstimmung mit dem zweiten Statut ist aber vollständig vorhanden bis auf den Namen und einige andere Bestimmungen formaler Natur. [14])

Wir gehen nun über die Vororte Wiens hinaus und müssen mit dem „liberalen Fortschrittsvereine“ von Waidhofen a. d. Ybbs, (23. April 1870) beginnen. Es ist dies ein alter Bekannter insoferne, als er uns in seinen Statuten eine Abschrift jener des „Vereines für constitutionellen Fortschritt“ auf der Wieden vorweist, welche nur darin abweicht, daß im Falle der Auflösung das Vermögen der Gemeinde zu gemeinnütziger Verwendung und nicht gerade für eine Volksbibliothek zugewiesen wird. Die Abänderungen des Wiedener Statuts wurden aber nicht mitgemacht, so weit reichte die Verwandtschaft nicht, im Gegentheile, man schritt für 1871 zu der selbstständigen Neuerung, rücksichtlich der Beschlußfähigkeit nur die ortsanwesenden Mitglieder zu zählen, was auf eine weite Verbreitung des jüngeren Vereines hindeutet.

In dem benachbarten Bezirke Scheibbs bildet sich zwei Wochen später ebenfalls ein „Fortschrittsverein“, aber auf Grundlage eines anderen Statuts, denn er entwickelt sich aus einem schon bestehenden und gleichnamigen, aber nicht politischen Vereine. Diesem Ursprunge entsprechend sieht er in erster Linie auf die „Förderung der politischen und scientifischen Bildung der Mitglieder durch Besprechung der Tagesfragen, neuer Erfindungen und anderer Gegenstände von öffentlichem Interesse“, in zweiter Linie auf die „Begleitung der politischen Bewegung des Vaterlandes durch Adressen und Petitionen“, deshalb bestehen die Mittel des Vereines nach der Auffassung der Statuten in den von dem bisherigen Vereine herbeigeschafften literarischen Werken und in der durch monatliche Beiträge zu bewirkenden Vermehrung der Vereinsbibliothek, deshalb ist eine harmlose Organisation möglich, ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, der seine Chargen selbst wählt, Monatsversammlungen, in denen mit relativer Majorität Beschluß gefaßt wird. Man war offenbar anfänglich mit der Voraussetzungen politischer Arbeit wenig bekannt, hatte man doch in den lithographirten Statuten die Bestimmung, daß Frauen u. s. w. nicht Mitglieder sein dürfen, vergessen und sie erst nachträglich handschriftlich einschalten müssen. Die Erfahrung ist aber schnell gereift, schon nach 7 Wochen sind die Statuten abgeändert, und nunmehr will man die Bewegung des Vaterlandes begleiten nicht nur durch Adressen und Petitionen, sondern auch durch „Bildung von Wahlcomités bei den Landtags- und eventuellen directen Reichsrathswahlen und Veranstaltung von Wählerversammlungen“, durch „Verfassung und Verbreitung populärer Flugschriften über politische Tagesfragen“.

In dieselbe Zeit (3. Juni) fällt die Gründung des „Vereines der Verfassungsfreunde“ in St. Pölten. Hier tritt der deutsch-liberale Standpunkt deutlich hervor, denn die Parole lautet kurz und bündig:

a) Aufrechthaltung und Weiterentwicklung der verfassungsmäßigen Freiheiten,

b) Förderung des geistigen und materiellen Fortschritts,

c) Wahrung deutscher Nationalität.

Daneben ist aber die so häufig wiederkehrende Benützung des Statuts des demokratischen „Vereines zur Wahrung der Volksrechte“ nicht verschmäht, so weit es sich um Formalien handelt. Volksversammlungen sind wieder in Aussicht genommen, daneben als Neuerung Vorträge außerhalb des Vereines; die regelmäßige Oeffentlichkeit der Vereinsversammlungen, die Leichtigkeit des Eintritts und des Ausschlusses, der Vorbehalt von politischen Kundgebungen für den Ausschuß erinnern an das Muster, sowie einige Abänderungen (die Beitragspflicht läuft das halbe Jahr fort, in welches der Austritt fällt u. s. w.) auf das Medium der Mittheilung hinweisen.

Von diesen Statuten existirt eine zweite, lithographirte Ausgabe vom November 1871, welche nur rücksichtlich der Ausschußergänzung &c. minimale Aenderungen vorgenommen hat, und endlich eine dritte, ebenfalls lithographirte, vom März 1872, die die wesentliche Neuerung der Wanderversammlungen, und zwar für das ganze Viertel O. W. W. einführt.

Man sollte nun meinen, daß dieser auf einen ganzen Gau berechnete Verein durch seine Einrichtung mustergiltig geworden sei für alle in seinem Bereiche geschaffenen verwandten Bildungen. Dies ist aber durch-

---

körper und Veranstaltung von geselligen Abenden“ bezweckt. Wie aber schon der zweite Theil dieses Paragraphen eine bedenkliche Familienähnlichkeit mit dem Statut des „Vereines zur Wahrung der Volksrechte“ bekundet, so ist der ganze weitere Text eine wortgetreue Abschrift desselben bis auf einige Zahlenbestimmungen und den eingeschalteten Paragraph, welcher die Einführung von Gästen gestattet. Wären die Zwecke dieses Vereines nicht so harmlos, so könnten wir in ihm eine Fortsetzung des entschlafenen Wächters der Volksrechte vermuthen; so haben wir uns aber doch entschlossen, den Verein in der unbestimmteren, liberalen Gruppe zu belassen.

[10]) Auch die Vertheilung des Vermögens an die Grundarmen würde dazu stimmen, unverträglich ist nur, daß die am ersten Tage jeden Monats stattfindende Versammlung verschoben wird, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist und daß das „Neue Wiener Tagblatt“ und die „Vorstadt-Zeitung“ Vereinspublicationen dient.

[11]) Der Nachfolger ist in Allem und Jedem noch gemäßigter als der Vorläufer. Er kennt keine Sammlungen von Geldmitteln, die Mitglieder werden vom Ausschusse aufgenommen und unstreitige Lücken des Musterstatuts, der Mangel einer Normirung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses und einer Verfügung über das Vermögen des aufgelösten Vereines, sind ausgefüllt. Das letztere geht, der strengen Beschränkung des Vereines auf den Bezirk gemäß, in die Hände der Bezirksvertretung zu wohlthätigen Zwecken über.

[12]) Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß die Empfehlung von vier Mitgliedern statt dreier zur Aufnahme nöthig ist.

[13]) Dafür wird bei den Bestimmungen über die Ausschließung eines Mitgliedes eine Veränderung vorgenommen.

[14]) So hat die Aufnahme wie der Ausschluß durch die Versammlung mittelst Kugelung zu geschehen, drei Mitglieder des Ausschusses werden durch das Los von der Fähigkeit zur Wiederwahl ausgeschieden, fünfzehn Mitglieder genügen statt zwanzig zur Beschlußfähigkeit. Will man dieser Verschiedenheiten wegen nicht die Existenz eines zweiten Vereines annehmen, so hat bei diesen Abänderungen zumeist wohl das Affectionsinteresse den Ausschlag gegeben.

aus nicht der Fall Wir finden, obwohl der Titel „Verein der Verfassungsfreunde" mehrfach wiederkehrt, nur bei jenem von Mistelbach, der den Namen eines „deutschen Vereines" führt, ein gedrucktes Exemplar des ersten St. Pöltner Statuts zur Vorlage an die Statthalterei benützt, in welchem die Bestimmungen über die Kundmachung der Versammlungen, der Orts- und Vereinsname einfach durchgestrichen sind. Der Mistelbacher Verein ist diesem Statut auch in der zweiten Redaction (August 1872) treu geblieben, nur hat er, der Vorkämpfer und Märtyrer der Wanderversammlungen, hier die Bestimmung eingeschaltet, daß die von ihm veranstalteten Vereins- und Volksversammlungen an jedem Orte innerhalb des politischen Bezirkes Mistelbach stattfinden können.

Wohl haben wir eine innig zusammenhängende Familie, welche am 22. Juli 1870 mit dem „constitutionellen Fortschrittsvereine" in Horn beginnt, die gleichnamigen von Ybbs und Zwettl, die „liberalen Vereine" von Langenlois und Gföhl in sich faßt und mit dem „Fortschrittsvereine" von Wiener-Neustadt am 3. März 1872 schließt, in dieser ist aber kein Einfluß von St. Pölten, sondern nur die Copirung des Kremser „constitutionellen Fortschrittsvereines" vom Jahre 1868 zu erkennen. [15])

Dieser Vereinsfamilie zugethan erscheint endlich noch ein Verein aus dem Jahre 1870 (mit nicht näher bekanntem Datum), nämlich jener der „Verfassungsfreunde im Gerichtsbezirke Aspang". Auch hier wieder eine, bei der localen Nachbarschaft zu Wiener-Neustadt leicht erklärliche, formelle Anlehnung an die Vereine zur Wahrung der Volksrechte, daneben aber eine so entschiedene, durch keine Nebentendenz beirrte Hervorkehrung des Verfassungsstandpunktes, daß er seinem Namen die meiste Ehre unter allen Vettern macht. Er will nämlich: a) die durchdringende klare Erkenntniß einer Verfassung überhaupt und insbesondere der österreichischen Verfassung vom 21. December 1867 sowie aller in Folge erlassenen Gesetze verbreiten, b) die bereits gewonnenen verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere die Grundrechte, festhalten und nach den Grundsätzen der wahren Volksfreiheit entwickeln. Der Anschluß an die demokratische Formel der Volksrechtswahrer ist somit ebenso unverkennbar, wie die Verkehrung des Inhalts, bezüglich dessen nur die Negative, nämlich die Ignorirung des Deutschthums, gemeinsam ist. [16])

Demselben Jahre (Juni 1870) gehört ferner der ebenfalls mit dem Namen der „Verfassungsfreunde" ausgerüstete Verein für Retz und Umgebung an, sein Statut reiht ihn aber der eben besprochenen Gruppe nicht an, sondern bringt ihn zunächst in Zusammenhang mit dem (October 1871) in Ober-Hollabrunn für den gleichnamigen und den Haugsdorfer Gerichtsbezirk gebildeten „deutschen Fortschrittsverein", beide Vereine aber weisen nichts anderes auf als eine Abschrift des Statuts der „Liberalen in Znaim". Es ist höchst interessant, wie die Znaimer, welche in Mähren eine Schule zu gründen nicht vermochten, nach zwei und drei Jahren die Vereinsbildung in Niederösterreich beeinflußen, [17]) und zwar um so interessanter, als bei Ober-Hollabrunn einige schwache Anklänge an den Wiener „deutschen Verein" wahrzunehmen sind. Der letzere hat in Niederösterreich nur eine Copirung durchgesetzt, nämlich durch den „deutschen Verein" für den politischen Bezirk Groß-Enzersdorf. [18])

Wohl war sein Statut auch dem „constitutionellen Vereine" in Schwechat bekannt, man ersieht es z. B. daraus, daß unter die Mittel die Gründung „deutscher Vorschußvereine und anderer auf Selbsthilfe gestützter Genossenschaften" aufgenommen ist, eine umfassende Benützung hat aber weder rücksichtlich des Wesens, noch der Form stattgefunden. Es gilt hier lediglich, für „constitutionellen Fortschritt, Volksbildung und Hebung des Wohlstandes zu wirken und darauf Bezug habende Fragen mit besonderer Rücksicht auf die Zustände und Interessen des Bezirkes Schwechat zum Gegenstande der Erörterungen und Bestrebungen zu machen" und dazu sollen unter anderem die Monatsversammlungen, als materielle Mittel Gründungsbeiträge von einem Gulden und Jahresbeiträge dienen. Diese Beschränkung der agitatorischen Thätigkeit tritt bei der Statutenrevision von 1873 noch deutlicher hervor, nunmehr handelt es sich nur noch darum, „den constitutionellen Fortschritt in Staat und Gemeinde" zu fördern, die regelmäßigen Monatsversammlungen sind verschwunden u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

---

[15]) Nur hie und da sind unbedeutende Schwankungen zu verzeichnen. So genügen in Horn, Ybbs, Gföhl 20, in Zwettl und Wiener-Neustadt 30 Mitglieder, um den Verein zu constituiren, die Aufnahme erfolgt in Ybbs, Langenlois und Zwettl nur durch ausdrücklichen Beschluß (der Versammlung in Ybbs, des Ausschusses in erster, der Versammlung in zweiter Linie in Langenlois, des Ausschusses in Zwettl). In Langenlois steht der Ausschluß eines Mitgliedes nur der Versammlung zu, die Normen über die Beschlußfassung sind etwas geändert und das Institut geselliger Abende an allen Sonn- und Feiertagen ist eingeführt, in Zwettl will man auch mit den gewählten Abgeordneten im Verkehr bleiben in Gföhl besteht der Ausschuß aus 7, in Wiener-Neustadt aus 10 Mitgliedern, in Ybbs fällt das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung Schulzwecken zu und die Formulirung des Zwecks ist nicht wörtlich dieselbe. Wichtiger als all dies ist aber die Eigenthümlichkeit des für den politischen Bezirk Zwettl constituirten Vereines, welcher in seinen am 16. September 1870 bescheinigten Statuten, Art. III., ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß die Versammlungen in allen Orten des Bezirkes abgehalten werden können. Von den übrigen Vereinen dieser Gruppe haben sich durch Statutenänderungen im Jahre 1873 das Recht der Wanderversammlungen erwirkt Horn für den politischen Bezirk und Gföhl für den Gerichtsbezirk.

[16]) Was die Organisation betrifft, so hat dieser Verein von vornherein Wanderversammlungen im Bezirke ins Auge gefaßt, dagegen aber auf Volksversammlungen verzichtet, Vorträge, Lectüre und Wahlagitation sind die weiteren Mittel; die Vereinsversammlungen sollen wöchentlich stattfinden, der Eintritt ist, demokratischem Muster getreu, allen Bezirksgenossen gegen Unterschrift der Statuten gestattet, der Ausschluß der Hauptversammlung vorbehalten.

[17]) In Retz schaltet man nur die Volksversammlungen unter den Mitteln ein, erhöht den halbjährigen Beitrag von 60 kr. auf einen Gulden, setzt die Mitgliederzahl des Ausschusses von 9 auf 5 herab, verlangt stets eine schriftliche Austrittserklärung, überläßt die Ausschließung in erster Linie dem Vorstande u. s. w. In Ober-Hollabrunn sind diese Abänderungen ebenfalls enthalten und zudem einige minimale textuelle Aenderungen, nur begnügt man sich mit 50 kr. im Halbjahr und will dagegen 7 Mann im Ausschusse haben, erinnert endlich in dem Schlußsatze der Zweckformulirung und in der Wahl der Mittel an den Wiener „deutschen Verein".

[18]) Die einzigen bedeutsamen Aenderungen sind die Herabsetzung des Semestralbeitrages auf 25 kr. und die Beschränkung der ordentlichen Versammlungen auf den Quartalwechsel.

Mittheilungen aus der Praxis.

Begriff der gemeinschaftlichen Haushaltung im Sinne der §§ 189 und 463 St. G. B.

Die Staatsanwaltschaft in Leitmeritz erhob gegen den minderjährigen Joseph W. die Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171, 173 und 174 II ad d St. G., begangen dadurch, daß er, von seinen Eltern bei einem Schuhmachermeister in Teplitz, woselbst er auch Kost und Wohnung genoß, in der Lehre untergebracht, bei Gelegenheit seiner sonntägigen Besuche im elterlichen Hause in Zugmantel in mehreren Angriffen, aus versperrtem Orte diesen seinen Eltern 25 fl. übersteigende Geldbeträge entwendete. Der Gerichtshof hat den Angeklagten mit dem Urtheile vom 2. April 1880, Z. 1331, von der Anklage freigesprochen.

Gegen dieses freisprechende Urtheil brachte die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde, gegründet auf § 281, Z. 9 lit. a St. P. O., ein, in welcher ausgeführt wird, daß die im § 463 St. G. gebrauchten Worte: „so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben" ein andauerndes Verhältniß umfassen, was im vorliegenden Falle nicht zutreffe, da Joseph W. außer dem elterlichen Hause untergebracht war, in solches lediglich an Sonn- und Feiertagen auf Besuch kam und diese Gelegenheit zur Verübung der Diebstähle benützte, sonach die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle ausgeschlossen sei.

Der k. k. oberste Gericht- als Cassationshof fand jedoch mit Entscheidung vom 3. September 1880, Z. 6030, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen. — Gründe:

Die Gründe des angefochtenen Erkenntnisses haben festgestellt, daß die diebischen Eingriffe des Angeklagten in das Vermögen seiner Eltern jedesmal zu einer Zeit stattgefunden haben, zu welcher er sich bei denselben in Kost und Wohnung befunden hat. Dadurch aber, daß mit den Angehörigen einer Haushaltung die Kost und Wohnung getheilt wird, wird das Leben in gemeinschaftlicher Haushaltung mit diesen Personen begründet. An dieser Wirkung vermag der Umstand nichts zu ändern, daß in der Gemeinschaftlichkeit der Verköstigung und Behausung Unterbrechungen eintreten, weil das Gesetz keineswegs festsetzt, daß das Verköstigtwerden und Zusammenwohnen eine bestimmte Zeit andauern muß, um unter den Begriff der gemeinschaftlichen Haushaltung zu fallen. Am wenigsten aber erscheint durch solche Unterbrechungen die Gemeinschaftlichkeit der Haushaltung bei der jeweiligen Anwesenheit in Fällen,

wie in dem vorliegenden, ausgeschlossen, da einerseits immer wieder die Rückkehr in dasselbe Hauswesen stattgefunden hat, und da es sich hier um das Verhältniß eines minderjährigen Kindes zum Elternhause handelt, — eines Kindes, welches dadurch, daß es zum Behufe der Erlernung eines Gewerbes in die von dem Wohnorte seiner Eltern nicht weit entfernte Stadt zu einem Handwerker in die Lehre gegeben worden ist, nicht aufgehört hat, in dem Hause seiner Eltern seinen eigentlichen und rechtlichen Wohnsitz zu haben, seine natürliche Zufluchtsstätte zu finden und den Ort zu erblicken, von welchem aus seine Geschicke überhaupt ihre Lenkung erfahren.

Der von der k. k. Staatsanwaltschaft behauptete Nichtigkeitsgrund, daß das Erkenntnißgericht durch seinen Anspruch, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung nicht begründet, das Gesetz unrichtig angewendet habe (§ 281, Z. 9 lit. a St. P. O.), kann mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte als vorhanden nicht erkannt werden, und dieses um so weniger, als das Gesetz bei Festsetzung der Bestimmung des § 463 St. G offenbar von der Absicht geleitet war, gewisse strafbare Handlungen, welche im Innern der Familie vorfallen, möglichst der Ahndung dieser allein zu überlassen und der Cognition des Gerichtes erst über das Verlangen der Familie nach öffentlicher Untersuchung und Bestrafung zu unterstellen, diese Absicht des Gesetzes aber eher eine ausdehnende, als eine einschränkende Auslegung des Begriffes der gemeinschaftlichen Haushaltung erheischt. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 61. Ausgeg. am 27. Mai.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24 Mai.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von der Station Boba-Jánosháza der ungarischen Westbahn über Sümeg bis Tapolcza, eventuell bis Keszthely, resp. Szentgyörgy. Z. 6702. 26. April.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Liebenau nach Böhmisch-Leipa, Leitmeritz und Postelberg, eventuell bis Rakonitz, zum Anschlusse an die k. k. Staatsbahn Rakonitz-Protivin. Z. 10.878. 2. Mai.

Nr. 62. Ausgeg. am 29. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. Mai 1880, Z. 15.738, an die österreichischen Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Verständigung der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen von Erprobungsversuchen mit Neuerungen und Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 11. Mai, Z. 4071 III., an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, wonach Verfügungen, welche einer staatlichen Genehmigung bedürfen, ohne diese auf einfache Requisition fremder Anschlußbahnen unzulässig sind.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn zwischen dem bürgerlichen Brauhause in Pilsen und dem Frachtbahnhofe der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) in Pilsen. Z. 12.252. 12. Mai.

Nr. 63. Ausgeg. am 1. Juni.

—

Nr. 64. Ausgeg. am 3. Juni.

Abdruck von Nr. 41 R. G. Bl.

Nr. 65. Ausgeg. am 5. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 22. Mai 1880, Z. 14.095, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend weitere Erleichterungen in Bezug auf die Kundmachung der anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehaltenen Dienstesposten.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Gleisdorf mit Anschluß an die ungarische Westbahn über St. Ruprecht, Weiz und Anger nach Birkfeld. Z. 11.785. 20. April.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von Kriegern nach Waltsch. Z. 14.946. 12. Mai.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen dem von der Emmeranczechen Kohlengewerkschaft in Bilin neu anzulegenden Schachte und der Station Bilin der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau). Z. 13.812 16. Mai.

Nr. 66. Ausgeg. am 8. Juni.

Auszug aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53).

Nr. 67. Ausgeg. am 10. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Kohljanowitz nach Becvar, bezw. nach Zasmuk. Z. 14.739. 15. Mai.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie zwischen Gut und Halap, eventuell Vámospécs. Z. 7470. 16. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Nimburg nach Rozdialowitz mit Abzweigung nach Dimokur. Z. 15.430. 28. Mai.

Nr. 68. Ausgeg. am 12. Juni.

Abdruck von Nr. 56 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 57 R. G. Bl

Nr. 69. Ausgeg. am 15. Juni.

Abdruck von Nr. 58 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

Verfügung des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juni 1880, betreffend die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf der Elbogener Localbahn. Z. 36.654 ex 1879.

Nr 70. Ausgeg. am 17. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. Mai 1880, Z. 16.836, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Einhebung der Viehbeschau-Gebühren durch die Bahnorgane.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1880, Z. 8044, an sämmtliche Länderstellen, betreffend die Festsetzung der Viehbeschau-Gebühren und deren Einhebung durch die Bahnorgane.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von dem Frachtenbahnhofe der Kaiser-Franz-Josef-Bahn in Nußle nach Modran. Z. 15.488. 20. Mai.

Abänderung der Artikel 12 und 13 des Protokollar-Uebereinkommens mit der k. k. priv. österr. Nordwestbahn vom 4. Februar 1878. Z. 15.583. 28. Mai.

Nr. 71. Ausgeg. am 19. Juni.

Concession zum Baue und Betriebe einer Verlängerung des in der Station Dombrau der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn vorhandenen Sturzgeleises bis zum Hauptschachte des Steinkohlenbergbaues Orlau-Lazy. Z. 11.000. 11. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Laun nach Böhm.-Leipa, eventuell nach Liebenau. Z. 14.953. 11. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Local-Eisenbahnen: 1. von Tabor nach Pilgram und 2. von Wessely nach Neuhaus. Z. 15.483. 31. Mai.

Nr. 72. Ausgeg. am 22. Juni.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Neratowitz der k. k. priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn zur Zuckerfabrik in Elbekostelez des David Bloch. Z. 14.083. 29. Mai.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn vom Lagerhause der Koliner Creditbank in Kolin zum gleichnamigen Bahnhofe der österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft. Z. 33.454. 5. Juni.

Nr. 73 Ausgeg. am 24. Juni.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juni 1880, womit für Juli 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Station Zlonitz der Prag-Duxer Bahn nach Welwarn. Z. 17.117. 4. Juni.

Nr. 74. Ausgeg. am 26. Juni.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für fünf normalspurige Secundärbahnen. Z. 14.738. 30. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Weckelsdorf nach Parschnitz. Z. 16.329. 5. Juni.

Nr. 75. Ausgeg. am 29. Juni.

Abdruck von Nr. 64 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 63 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 3. Ausgeg. am 17. April.

Nr. 4. Ausgeg. am 29. April.

Circularverordnung vom 21. April 1880, Nr. 5684/1280 III. Verlautbarung der Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann der Rinderpest.

Nr. 5. Ausgeg. am 29. April.

Circularverordnung vom 20. April 1880, Nr. 5685/1281 III. Hinausgabe der Sammlung der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche der k. k. Gendarmerie, Jahrgang 1879.

Nr. 6. Ausgeg. am 29. Mai.

Circularverordnung vom 26. Mai 1880, Praes. Nr. 1081. Ausschließung der Aspiranten der Gendarmerie von der Aufnahme in die Trabanten-Leibgarde und Hofburgwache, dann Bestimmung in Betreff der Aufnahme von Personen des Mannschaftsstandes beider Landwehren.

Nr. 7. Ausgeg. am 28. Juni.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 9. Ausgeg. am 1. April.

Circular-Verordnung vom 26. März 1880, Nr. 4057/851 IV. Hinausgabe der „neuen Schieß-Instruction für die Infanterie und Jäger-Truppe des k. k. Heeres“.

Nr. 10. Ausgeg. am 12. April.

Circular-Verordnung vom 10. März 1880, Nr. 3348/699 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften in Galizien.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1880, Z. 17.511, zum Behufe der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle von Militär- und Landwehr-Personen.

Nr. 11. Ausgeg. am 23. April.

Circular-Verordnung vom 21. April 1880, Nr. 5465/1114 IV. Gebrauch verstärkter Patronen bei den Truppen der k. k. Landwehr.

Nr. 12. Ausgeg. am 29. April.

Circular-Verordnung vom 17. April 1880, Nr. 5132/831 V. Eidesformel und Abnahme für Truppen-Rechnungsführer und Beamte der Landwehr.

Circular-Verordnung vom 22. April 1880, Nr. 5466/1115 IV. Ausmaß der Friedens- und Kriegs-Taschen-Munition an Patronen M. 1877; Systemisirung eines zweiten Munitions-Wagens per Landwehr-Infanterie-, Schützen- und Landesschützen-Bataillon.

Nr. 13. Ausgeg. am 29. April.

Nr. 14. Ausgeg. am 13. Mai.

Circular-Verordnung vom 30. April 1880, Nr. 4020/848 IV. Hinausgabe des Anhanges II zur „Instruction für Büchsenmacher der k. k. Truppen über die Handfeuerwaffen mit Werndl-Verschluß vom Jahre 1872“.

Circular-Verordnung vom 5. Mai 1880, Nr. 6291/1297 IV. Hinausgabe der 1. „Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Aspiranten bei der Aufnahme in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und Cadetenschulen“. 2. „Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Bewerber um Aufnahme als See-Aspiranten 2c.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Legationsrathe Eduard Freiherrn v. Lago anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerresidenten verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Finanzprocurator in Laibach Dr. Friedrich Kaltenegger Ritter v. Riedhorst zum wirklichen Hofrathe und Finanzprocurator in Wien ernannt.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Theodor Ritter v. Rinaldini zum Hofrathe bei der Triester Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Finanzdirector in Troppau Karl Ritter v. Wessely anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Finanzrath der Finanzprocuratur in Triest Dr. Justin v. Steinbüchel-Rheinwall zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck und den Finanzrath der Finanzprocuratur in Graz Dr. Friedrich Fossel zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Klagenfurt ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Guido Schosserer den Orden der Eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck Dr. Josef Sajic im Versetzungswege die Oberfinanzrathsstelle in Graz verliehen.

Seine Majestät haben die beim österr. kais. Orden der eisernen Krone erledigte Schatzmeisterstelle dem bisherigen Greffier, Hof- und Ministerialrathe im k. und k. Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern Wilhelm Weiß, die Greffiersstelle dem bisherigen Ordenskanzlisten, Cabinets-Registratursadjuncten kais. Rathe Alexander v. Hillenbrand und die hiedurch erledigte Kanzlistenstelle dem Cabinetsregistrator Regierungsrathe Theodor Pittner verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der Finanzprocuratur in Brünn Dr. Franz Domluwil den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Telegraphenamts-Official und ehemaligen Telegraphenamtsleiter Anton Moser in Pettau den Titel und Charakter eines Telegraphenamts-Verwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Honorar-Generalconsulate in Hamburg in Verwendung stehenden Honorar Secretär Andreas Karl v. Halen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen Gerenten des k. und k. Honorar-Consulates in Bangkok F. J. Riechmann zum unbesoldeten Consul ernannt.

Seine Majestät haben den beim k. und k. Generalconsulate in New-York verwendeten Honorarkanzler Friedrich Wilhelm Meyer zum unbesoldeten Viceconsul auf seinem Posten ernannt und demselben gleichzeitig das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Prager Stadtrathe Heinrich Legler das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Franz Veith zu Grulich das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Adalbert Bauer zum Oberingenieur, dann die Bauadjunkten Josef Prchal und Josef Nedvěd zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten Michael Hacker zum Hilfsämter-Director bei der niederösterreichischen Statthalterei ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Errichtung einer k. und k. Consularagentie in Junin (Peru) und die Bestellung des Wilhelm Scheuermann zum k. und k. Consularagenten daselbst genehmigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Maler Daniel Penther in Wien zum Custos der Gemäldegalerie der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuer-Inspectoren Friedrich Pschenicka und Heinrich Rzieb zu Steuer-Oberinspectoren der Prager Finanz-Landesdirection ernannt

Der Finanzminister hat den Hauptcassier der Prager Landeshauptcasse Karl Kolář zum Controlor dieser Casse ernannt.

Der k. und k. gemeinsame oberste Rechnungshof hat zwei bei demselben neu systemisirte Ober-Rechnungsrathsstellen den Rechnungsräthen dieser Centralstelle Johann Scheiringer und Ferdinand Göbl verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in der achten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. Jänner 1881. (Amtsbl. Nr. 285.)

Förstersstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1881. (Amtsbl. Nr. 285.)

Kanzlistenstelle bei der küstenländischen Statthalterei mit der eilften Rangsclasse zur Versehung des Bezirkssecretärspostens bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradiska, bis Mitte Jänner 1881. (Amtsbl. Nr. 286.)

Hilfsämter-Directionsadjunctenstelle bei der oberösterreichischen Statthalterei in der neunten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1881. (Amtsbl. Nr. 286.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.